Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1931 | Nr. 30

Inhalt:

Tag		Seite
22. 7. 31.	Gesetz, betreffend die Umwandlung einer Oberlandesgerichtsratsstelle bei dem Oberlandesgericht in Stettin in eine Senatspräsidentenstelle	135
25. 7. 31.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. 2. 1920 bei den dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Behörden, Schulen und Anstalten vom 21. 7. 1926	135
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	136
	Berichtigung	136

(Nr. 13629.) Gesetz, betreffend die Umwandlung einer Oberlandesgerichtsratsstelle bei dem Oberlandesgericht in Stettin in eine Senatspräsidentenstelle. Vom 22. Juli 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, bei dem Oberlandesgericht in Stettin eine Oberlandesgerichtsratsstelle in eine Senatspräsidentenstelle umzuwandeln.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. Juli 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff
zugleich für den Justizminister.

(Nr. 13630.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 bei den dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Behörden, Schulen und Anstalten vom 21. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 222). Vom 25. Juli 1931.

Die Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 bei den dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Behörden, Schulen und Anstalten wird wie folgt abgeändert:

Artikel 1.

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Als Betriebe im Sinne des Betriebsrätegesetzes und dieser Verordnung gelten das Ministerium für Handel und Gewerbe und die ihm unterstellten staatlichen Dienststellen mit Ausnahme der Dienststellen der Preußischen Wasserbauverwaltung, für die besondere Vorschriften erlassen sind, und der Staatlichen Porzellanmanufaktur.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schreiber.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. August 1931.)

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Juni 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für den Bau von Gasfernverbindungsleitungen von der Zeche Mont-Cenis in Herne-Sodingen und der Zeche Friedrich der Große in Herne zu der Gasfernhauptleitung von der Zeche Graf Bismarck in Gelsenkirchen nach der Zeche de Wendel in Hamm
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 27 S. 101, ausgegeben am 4. Juli 1931;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Juni 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Saarburg für den Ausbau der Durchgangsstraße Lockweiler—Losheim—Britten—Greimerath bis zur Provinzialstraße in Niederzerf
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 28 S. 87, ausgegeben am 11. Juli 1931;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juni 1931 zur Abänderung des Erlasses vom 27. April 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer Ferngasverbindungsleitung von Krefeld-Fischeln nach Niederdonk und mehrerer Stichleitungen dahin, daß es statt „Stichleitung nach Osterath" heißen muß „Stichleitung für Versorgung der Gemeinde Osterath und der Ostara, Mosaik- und Wandplattenfabrik, A.-G.",
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 28 S. 156, ausgegeben am 11. Juli 1931;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Juli 1931
   über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Schlesischen Landschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 29 S. 229, ausgegeben am 18. Juli 1931.

Berichtigung.

1. Im § 4 Zeile 1 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) muß es statt „von" Berlin „in" Berlin heißen.

2. Im § 5 Abs. 1 c des genannten Gesetzes muß es statt § „10" § „15" heißen.

3. Im § 49 Satz 1 des genannten Gesetzes muß es zweimal statt § 47 Abs. „3" § 47 Abs. „2" heißen.

4. Im § 78 Abs. 1 und 4 des genannten Gesetzes muß es statt „den" Gemeindevorstand „dem" Gemeindevorstand heißen.

5. Im § 79 Abs. 2 d des genannten Gesetzes muß es statt Seite „75" Seite „45" heißen.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.